

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl. 317), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt in seiner Sitzung am 15.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

(unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 22.10.2013 und der 2. Änderung vom 10.12.2020)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Entgeltliche Leistungen	2
§ 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren.....	2
§ 4 Schuldner.....	3
§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit.....	4
§ 6 Inkrafttreten	4
Anlage 1.....	5
Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbad Heiligenstadt	5
1. Personalkostentarif	5
2. Sachkostentarif.....	6
3. Sonstige Leistungen.....	7
4. Fehlalarm durch Brandmeldeanlage und missbräuchliche Alarmierung	7
Anlage 2.....	8
Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbad Heiligenstadt	8
1. Personalgebühren	8
2. Sachkostengebühren.....	8
3. Kosten für Verbrauchsmittel	9
4. Sonstige Leistungen.....	9

§ 1 Grundsatz	
1.	Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
2.	Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
3.	Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Heilbad Heiligenstadt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
§ 2 Entgeltliche Leistungen	
1.	Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
2.	Gebührenpflicht gilt für
a)	die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
b)	alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.
	Das sind insbesondere
1.	überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie z.B. Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
2.	die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen;
3.	das Waschen, Trocknen und Imprägnieren von Feuerwehrbekleidung für Fremdwehren.
3.	Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Heilbad Heiligenstadt zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.
§ 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren	
1.	Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
2.	Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der

	Alarmierung bis zur Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter festzustellen.
3.	Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
4.	Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
5.	Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.
	Zusätzlich sind zu zahlen:
a)	die Selbstkosten der Stadt Heilbad Heiligenstadt für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %;
b)	die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
c)	die Entsorgungskosten;
d)	die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.
§ 4 Schuldner	
1.	Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
2.	Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
3.	Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit	
1.	Der Anspruch entsteht
	a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
	b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
	c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
2.	Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
3.	Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.
§ 6 Inkrafttreten	
1.	Die 2. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbad Heiligenstadt tritt am 01.01.2021 in Kraft. Alle anderen, dem entgegenstehenden Vorschriften, treten außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 10.12.2020

Thomas Spielmann
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt		
-	für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den die Stadt Heilbad Heiligenstadt nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG erstatten muss; als Höchstbetrag je Stunde können 30,00 € festgesetzt werden.	
-	für den Einsatz des Stadtbrandmeisters, der Wehrführer und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:	
	-für den Stadtbrandmeister	11,50 €
	-für die Wehrführer	11,50 €
	-für die stellvertretenden Wehrführer	11,50 €
	-für den Gerätewart usw.	11,50 €
	-für den Feuerwehrangehörigen für Alarm- und Einsatzplanung	11,50 €
	-für den Feuerwehrangehörigen für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	11,50 €

1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 €

erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in der Kategorie Ausrückekosten (2.1). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Dienstkleidung) abzugelten. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft je Stunde für die unter Punkt 2.2 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.2 Kostensätze

Ausrückestundekosten (2.1) werden für folgende in der DIN-Norm aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet:

	je Stunde
Einsatzleitwagen ELW 1	55,58 €
Kleineinsatzfahrzeug KEF	55,58 €
Mannschaftstransportwagen MTF	55,58 €
ABC-Erkundungswagen ABC-Erk Kw	55,58 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	100,15 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	100,15 €
Kleinlöschfahrzeug Thüringen KLF-Th	100,15 €
Gerätenachschubwagen GW-N	100,15 €
Drehleiter DLK 23-12	74,13 € €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	74,13 €
Rüstwagen RW 1	74,13 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	74,13 €
Schlauchwagen SW 2000	74,13 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	74,13 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	74,13 €

3. Sonstige Leistungen

3.1 Kosten für Verbrauchsmittel

3.1.1	Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Reinigungsmaterial u.Ä.) entsprechend anfallender Kosten
3.1.2	Entsorgung Materialien entsprechend anfallender Kosten
3.1.3	Reinigung bzw. Ersatz von Sonderschutzbekleidung entsprechend anfallender Kosten

3.2 Sonstiger Material- und Sachaufwand

Sonstiger nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthaltener Material- und Sachaufwand ist in der Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.

3.3 Verpflegungskosten für die eingesetzten Feuerwehrleute werden ab 4 Stunden Einsatzzeit mit 5,00 € je Kamerad berechnet. Bei Einsatzzeiten über 12 Stunden erfolgt eine erneute Berechnung dieses Betrages.

3.4 Kosten für

Tiereinsätze	76,08 €
Insekteneinsätze	76,08 €
Öffnen von Türen	76,08 €
soweit nicht tatsächlich höhere Kosten entstanden sind.	

4. Fehlalarm durch Brandmeldeanlage und missbräuchliche Alarmierung

1.	Fehlalarm durch Brandmeldeanlage -entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzter Einsatzfahrzeuge; mindestens jedoch 441,97 €
2.	Missbräuchliche Alarmierung -entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzter Mittel (u.a. Einsatzfahrzeuge); mindestens jedoch 441,97 €

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzen sich aus den Personalgebühren (Nr. 1) und den Sachkostengebühren (Nr. 2) zusammen.

1. Personalgebühren

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen ganze Stundenkosten erhoben.

1.1	Hauptamtliches Personal	
	Für die Bediensteten der Stadt Heilbad Heiligenstadt werden die jeweiligen Stundensätze in Ansatz gebracht, in die sie nach TVöD (Kommunen) eingestuft sind.	
1.2	Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	
	Personalgebühren für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden verlangt -für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Stadt Heilbad Heiligenstadt nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG erstatten muss; -für den Einsatz des Stadtbrandmeisters, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht.	
	Pro Einsatzstunden werden berechnet:	
	-für den Stadtbrandinspektor	11,50 €
	-für den Wehrführer	11,50 €
	-für den stellv. Wehrführer	11,50 €
	-für den Gerätewart	11,50 €
	-für den Feuerwehrangehörigen für Alarm und Einsatzplanung	11,50 €
	-für den Feuerwehrangehörigen für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	11,50 €

2. Sachkostengebühren

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in der Kategorie Ausrückestundenkosten (2.1). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft je Stunde für die unter Punkt 2.2 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.2 Kostensätze

Ausrückestundenkosten (2.1) werden für folgende in der DIN-Norm aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet:

	je Stunde
Einsatzleitwagen ELW 1	55,58 €
Kleineinsatzfahrzeug KEF	55,58 €
Mannschaftstransportwagen MTF	55,58 €
ABC-Erkundungswagen ABC-Erk Kw	55,58 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	100,15 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	100,15 €
Kleinlöschfahrzeug Thüringen KLF-Th	100,15 €
Gerätenachschubwagen GW-N	100,15 €
Drehleiter DLK 23-12	74,13 € €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	74,13 €
Rüstwagen RW 1	74,13 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	74,13 €
Schlauchwagen SW 2000	74,13 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	74,13 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	74,13 €

3. Kosten für Verbrauchsmittel

3.1.	Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Reinigungsmaterial u.Ä.) entsprechend anfallender Kosten
3.2	Entsorgung Materialien entsprechend anfallender Kosten
3.3	Reinigung bzw. Ersatz von Sonderschutzbekleidung entsprechend anfallender Kosten

4. Sonstige Leistungen

4.1 Füllen von Pressluftflaschen

Pressluftflasche 2 l 300 bar	1,50 €
Pressluftflasche 4 l 200 bar	2,40 €
Pressluftflasche 6 l 300 bar	3,00 €

4.2 Prüfen von Pressluftatmern

200-bar-Geräte und 300-bar-Geräte	11,64 €
-----------------------------------	---------

4.3 Schlauchpflege

Druckschläuche B, C und D reinigen, prüfen, trocknen und transportfertig machen.

Folgende Gebühren werden berechnet:

Druckschlauch B+C+D 30m waschen, prüfen	7,98 €
Druckschlauch B+C+D 20m waschen, prüfen	5,27 €
Druckschlauch B+C+D 15m waschen, prüfen	3,99 €
Druckschlauch B+C+D (bis 10m) waschen, prüfen	2,71 €

Einbinden von Schläuchen

Einbinden einer Schlauchkupplung	14,06 €
Einbinden von Schlauchkupplungen an beiden Seiten eines Schlauches	24,60 €

4.4 Sonstiger Material- und Sachaufwand

Sonstiger nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthaltener Material- und Sachaufwand ist in der Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.

4.5 Verpflegungskosten für die eingesetzten Feuerwehrleute werden ab 4 Stunden Einsatzzeit mit 5,00 € je Kamerad berechnet. Bei Einsatzzeiten über 12 Stunden erfolgt eine erneute Berechnung dieses Betrages.

4.6 Waschen, Trocknen und Imprägnieren von Einsatzbekleidung für Fremdwehren

a) 1 Anzug (waschen und trocknen)	9,58 €
b) 1 Anzug (waschen, trocknen und imprägnieren)	10,69 €
c) 1 sonstiges Kleidungsstück (waschen und trocknen)	4,79 €
d) Patchen eines Namensetiketts in die Einsatzbekleidung	2,78 €

(Ein Anzug besteht aus Einsatzjacke und Einsatzhose. Bei Reinigung nur eines Teiles des Anzuges wird der halbe Betrag von a bzw. b berechnet)

4.7 Reinigung, Desinfektion und Prüfung von Atemschutzmasken

pro Atemschutzmaske	8,77 €
---------------------	--------

4.8 Kosten für

Tiereinsätze	76,08 €
Insekteneinsätze	76,08 €
Öffnen von Türen	76,08 €
soweit nicht tatsächlich höhere Kosten entstanden sind.	

4.9 Gasmessgerät

Prüfen und Kalibrieren eines Gasmessgerätes	30,14 €
Durchführung eines Anzeigetests	11,56 €